

Satzung für den Seniorenbeirat

der Stadt Heiligenhafen

Aufgrund der §§ 4, 47 d und 47 e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 24. September 2026 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Rechtsstellung

1. Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) der Stadt Heiligenhafen wird ein „Seniorenbeirat der Stadt Heiligenhafen“ gebildet. Der Seniorenbeirat besteht aus höchstens 7 aber mindestens 5 Mitgliedern.
2. Der Seniorenbeirat ist unabhängig parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
3. Die Mitglieder des Seniorenbeirats sind ehrenamtlich tätig.
4. Der Seniorenbeirat ist kein Organ der Stadt Heiligenhafen. Im Rahmen seines Aufgabenbereiches unterstützen die Organe der Stadt den Seniorenbeirat in seinem Wirken. Sie beziehen ihn in die Entscheidungsfindung ein.
5. Die Stadt Heiligenhafen unterstützt den Seniorenbeirat bei der Durchführung der internen Verwaltungsangelegenheiten.

§ 2

Aufgaben

1. Der Seniorenbeirat vertritt die besonderen Interessen der Seniorinnen und Senioren und setzt sich für deren Belange ein.
2. Er berät, informiert, gibt praktische Hilfe und regt Initiativen zur Selbsthilfe unter den Seniorinnen und Senioren an.
3. Der Seniorenbeirat hält Sprechstunden ab, leistet Öffentlichkeitsarbeit und erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht.
4. Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere beratende Stellungnahmen, Empfehlungen für die Stadtvertretung und deren Ausschüsse in allen Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen.
5. Insbesondere ist der Seniorenbeirat zu unterrichten über Entscheidungen, welche die folgenden Bereiche betreffen.

- Verkehrsplanung und Infrastrukturplanung
- Verkehrssicherheit für Seniorinnen und Senioren
- Sozialplanung:
ambulante soziale Dienste (Sozialstationen), Kurzzeitpflege, gerontopsychiatrische Tagespflege, Pflegeheime, Altenwohnheime, Altenwohnungen, generationsübergreifende Begegnungsstätten, Gewalt gegen Seniorinnen und Senioren
- Kultur:
Bildungsangebote für Seniorinnen und Senioren, Seniorenzeitung
- Öffentlichkeitsarbeit:
Beratung und Information in allen sozialen Fragen für Seniorinnen und Senioren

§ 3

Antrags- und Teilnahmerechte

1. Die Ausschüsse und die Stadtvertretung hören den Seniorenbeirat zu solchen Tagesordnungspunkten grundsätzlich an, die die Anliegen der Seniorinnen und Senioren der Stadt betreffen.
2. Dem Seniorenbeirat werden die Einladungen sowie die Vorlagen zu den Seniorinnen und Senioren betreffenden Tagesordnungspunkten termingerecht übermittelt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen.
3. Der Seniorenbeirat kann an die Stadtvertretung und deren Ausschüsse in Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen, Anträge stellen.
4. Die oder der Vorsitzende des Beirates oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Beirats kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen, teilnehmen und das Wort verlangen.

§ 4

Wahlberechtigung, Wählbarkeit

1. Wahlberechtigt sind alle Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben oder im Jahr der Wahl vollenden werden, am Wahltag seit mindestens 3 Monaten mit Hauptwohnsitz in der Stadt Heiligenhafen gemeldet sind und nicht nach § 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
2. Wählbar ist jede oder jeder nach Abs. 1 Wahlberechtigte, die/der das 60. Lebensjahr überschritten hat oder im Jahr der Wahl überschreiten wird, am Wahltag seit mindestens 6 Monaten mit Hauptwohnsitz in Heiligenhafen gemeldet ist und nicht nach § 6 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

3. Die Mitglieder des Seniorenbeirates können nicht gleichzeitig Mitglieder der Stadtvertretung oder bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse, Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Stadt Heiligenhafen mit Ausnahme der Beamtinnen und Beamten im Ruhestand, Vorstandsmitglieder von Wohlfahrtsverbänden, Parteien oder Wählergruppen auf Orts- und Kreisebene sein. Mitglieder dieser Personengruppierungen sind nicht für den Seniorenbeirat wählbar. Sie scheiden zum Zeitpunkt der Aufnahme einer Tätigkeit nach Satz 1 aus dem Seniorenbeirat aus, wenn sich diese im Laufe der Wahlzeit des Seniorenbeirats ergibt.

§ 5

Wahlzeit

1. Die Wahlzeit des Seniorenbeirates beträgt 3 Jahre und beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Beirats.
2. Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt der Seniorenbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Diese wird durch die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher einberufen.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitglieds rückt die Kandidatin/der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl bzw. der Reihenfolge nach einem Losentscheid (§ 6 Abs. 6, Satz 4) aus der Nachrückliste nach.

§ 6

Wahlverfahren

1. Der Wahltermin wird durch den Seniorenbeirat nach Abstimmung mit der Bürgervorsteherin/dem Bürgervorsteher zum Ende der Wahlzeit festgesetzt und ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.
2. Die Wahl ist in einer Wahlversammlung unter der Leitung der Bürgervorsteherin/des Bürgervorstehers unabhängig von der Zahl der anwesenden Wahlberechtigten durchzuführen.
3. Kandidatenvorschläge können bis zum Wahlgang in der Wahlversammlung aus dem Kreis der Wahlberechtigten eingereicht werden. Eine Einverständniserklärung der Kandidatinnen und Kandidaten ist erforderlich, sofern sie ihre Kandidatur nicht selbst einreichen. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten in der Wahlversammlung Gelegenheit zu einer kurzen persönlichen Vorstellung. Gehen weniger als 5 Wahlvorschläge ein, so findet keine Wahl statt.
4. Die Wahl erfolgt ohne Aussprache. Es wird offen durch Handzeichen oder Stimmkarte über jeden Wahlvorschlag abgestimmt. Es kann im Blockverfahren abgestimmt werden, wenn nicht mehr als 7 Wahlvorschläge vorliegen.

5. Jede/Jeder Wahlberechtigte hat bis zu 7 Stimmen, von denen nur jeweils eine Stimme auf eine Kandidatin oder einen Kandidaten abgegeben werden kann.
6. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die Bürgervorsteherin/der Bürgervorsteher zieht. Die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten bilden entsprechend ihrer jeweiligen Stimmenzahl eine Nachrückliste. Bei Stimmengleichheit auf der Nachrückliste wird in der Wahlversammlung die Reihenfolge durch einen Losentscheid bestimmt.
7. Das Wahlergebnis wird durch die Bürgervorsteherin/den Bürgervorsteher festgestellt und ortsüblich öffentlich bekannt gegeben.

§ 7

Vorstand

1. Der Seniorenbeirat wählt in der konstituierenden Sitzung unter Leitung der Bürgervorsteherin/des Bürgervorstehers aus seiner Mitte einen Vorstand.
2. Der Vorstand besteht aus:
einer oder einem Vorsitzenden,
einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter der oder des Vorsitzenden und
einer Schriftführerin oder einem Schriftführer.
Die weiteren gewählten Personen sind Beisitzer/-innen.
3. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder ein im Einzelfall beauftragtes Mitglied vertritt den Seniorenbeirat nach außen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder ein im Einzelfall beauftragtes Mitglied kann in wichtigen und grundlegenden Angelegenheiten nur dann selbständig tätig werden, wenn aus zeitlichen Gründen das Einberufen des Seniorenbeirates nicht möglich ist (Eilentscheidung). Näheres wird in der Geschäftsordnung geregelt.
4. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der oder des Vorsitzenden können mit 2/3 Mehrheit der Beiratsmitglieder abgewählt werden. Die Neuwahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden erfolgt nach Abs. 1 sinngemäß.
5. Ein Mitglied des Seniorenbeirats kann abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied ihre/seine Pflichten gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen hat oder die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann. Die Abberufung erfolgt sinngemäß nach § 20 Abs. 3 GO.
6. Der Seniorenbeirat ist handlungsunfähig, wenn er nicht mehr beschlussfähig ist oder der Vorstand nach Abs. 2 nicht mehr vollzählig gewählt werden kann. Der

Seniorenbeirat kann sich aus wichtigem Grund einstimmig für handlungsunfähig erklären.

7. Bei Handlungsunfähigkeit und bei Unterschreitung der Mindestmitgliederzahl leitet die Bürgervorsteherin/der Bürgervorsteher zeitnah die erforderlichen Schritte zur Neuwahl eines Seniorenbeirats ein.

§ 8

Sitzungen des Seniorenbeirats

1. Der Seniorenbeirat tagt mindestens 2 x im Jahr öffentlich.
2. Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
3. Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und die Stadtvertreter/-innen sind berechtigt, an den öffentlichen Sitzungen des Seniorenbeirats teilzunehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
4. Der Seniorenbeirat kann zu seinen öffentlichen Sitzungen Vertreterinnen und Vertreter von Behörden, Organisationen, Vereinen und Verbänden, die oder den für die Zusammenarbeit mit dem Seniorenbeirat beauftragte Mitarbeiterin oder beauftragten Mitarbeiter des städtischen Fachamtes über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister einladen.
5. Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf zusammen oder auf Antrag von mindestens 4 Beiratsmitgliedern, jedoch nach Abs. 1 mindestens zweimal jährlich.
6. Nähere Regelungen insbesondere zum Ablauf der Sitzungen können in der Geschäftsordnung festgelegt werden.

§ 9

Finanz- und Raumbedarf, Entschädigung

1. Die Stadt stellt nach Maßgabe des Haushaltsplanes ausreichend Mittel für die Geschäftsausgaben und für die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung. Die Kassenführung obliegt der Stadt.
2. Räume für die Sitzungen des Seniorenbeirates, des Vorstandes, etwaiger Arbeitskreise und für Sprechstunden werden zur Verfügung gestellt.
3. Nach Maßgabe der Entschädigungssatzung der Stadt Heiligenhafen wird für die Mitglieder des Seniorenbeirats eine Entschädigung gewährt.

§ 10

Versicherungsschutz

Die Stadt Heiligenhafen versichert die Mitglieder des Seniorenbeirates bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein (gesetzlicher Unfallschutz) und beim Kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein (Haftpflchtdeckungsschutz).

§ 11

Geschäftsordnung

Der Seniorenbeirat regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Ablauf der Sitzungen, durch eine Geschäftsordnung, soweit die Gemeindeordnung, diese Satzung oder die "Geschäftsordnung der Stadtvertretung Heiligenhafen" keine Regelungen enthalten.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Heiligenhafen, den 12. Oktober 2026

Stadt Heiligenhafen

In Vertretung:

(L.S.)

gez. Stephan Karschnick

(Stephan Karschnick)
Erster Stadtrat